

► FG Berlin-Brandenburg

### Steuerverkürzung: Kein Kindergeld bei Umschulung ins Drittland

| Das FG Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass die Umschulung eines sieben Jahre alten Kindes von Deutschland nach Israel die familiären Verhältnisse so einschneidend verändert, dass sich der Kindergeldbezieher nach den Auswirkungen auf den Kindergeldanspruch erkundigen muss. |

Lässt der Kindergeldbezieher die Familienkasse pflichtwidrig über den Schulwechsel in Unkenntnis, begeht er daher zumindest eine leichtfertige Steuerverkürzung (FG Berlin-Brandenburg 17.6.20, 7 K 7013/18, Abruf-Nr. 220317). Hier bestand auch kein inländischer Wohnsitz des Kindes. Eine Nutzung, die über bloße Besuche, kurzfristige Ferienaufenthalte und das Aufsuchen der Wohnung zu Verwaltungszwecken hinausging, lag nicht vor.

**Beachten Sie** | Ein Strafverfahren war gegen Zahlung einer Geldauflage i. H. v. 2.300 EUR nach § 153a Abs. 2 StPO eingestellt worden. Bei Auslandsaufenthalten von studierenden Kindern entscheiden die FGs anders und bejahen i. d. R. einen Wohnsitz im Inland (sog. Studentenrechtsprechung). Grund: Ein Kind, das im Grundschulalter in einem ausländischen Staat eingeschult wird, hat (anders als Studenten) i. d. R. wenige bis keine außerfamiliären Bindungen aufgebaut, die es während eines mehrjährigen Auslandsaufenthalts aufrechterhält. (DR)

► AG Frankfurt/Oder

### Rauchtabak nicht nachgewiesen – Hauptverhandlung abgelehnt

| Das AG Frankfurt/Oder hat die Eröffnung einer Hauptverhandlung wegen Hinterziehung von TabakSt abgelehnt. Beim Steuerpflichtigen waren rund 9.000 kg zerkleinerter Tabak unterschiedlicher Beschaffenheit gefunden worden. Nach Ansicht des AG handelte es sich jedoch um steuerfreien Roh-tabak. Mangels steuerpflichtigen Rauchtabaks war eine Verurteilung ausgeschlossen (14.12.20, 410 Ls 234 Js 26102/18 (31/20), Abruf-Nr. 220582). |

Das HZA hatte nur auf das äußere Erscheinungsbild der Proben abgestellt, ohne weitere Analysen vorzunehmen (etwa zu Trocknung, Befeuchtung oder Vermischung mit Glycerin/Aromastoffen). Der Tabak konnte nach Ansicht des AG auch nicht ohne Weiteres durch einfache – keine industrielle Bearbeitung erfordernde – Arbeitsschritte rauchfertig gemacht werden. Die Verarbeitung erforderte noch komplexe Verfahren, z. B. die weitere Zerkleinerung, das Hinzufügen von Glycerin, Molasse und Aromastoffen. Auch die Menge (rd. 9.000 kg) sowie die Versendegrößen sprachen gegen Lieferungen an Endverbraucher.

**Beachten Sie** | Der Beschluss zeigt, dass neben FGn (FG Düsseldorf PStR 20, 243, Rev. anhängig) auch Strafgerichte tabaksteuerrechtliche Einschätzungen der HZÄ kritisch prüfen (BGH PStR 21, 1; LG Hagen PStR 19, 157; abweichend BGH wistra 17, 74). Bewertungen nach bloß äußerem Erscheinungsbild dürften für einen Tatnachweis kaum ausreichen. Unklar bleibt, warum das amtsermittlungspflichtige AG nicht selbst ergänzende Gutachten angeordnet hat. (DR)

(Beschluss eingereicht von RAin Dr. Matthies, LL.M.)



IHR PLUS IM NETZ  
pstr.iww.de  
Abruf-Nr. 220317



IHR PLUS IM NETZ  
pstr.iww.de  
Abruf-Nr. 220582



ARCHIV  
Beiträge unter  
pstr.iww.de